

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



49. Jahrgang

Ausgegeben am 08.03.2018

Nr. 1

Inhalt:

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten
2. Eintragungen in die Denkmalliste
3. Haushaltssatzung 2018
4. 23. Änderung (Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss) des Flächennutzungsplanes (FNP), geplante Ausweisung einer Fläche als Fläche für die Wohnbebauung (Wohnbaufläche) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Trapphofstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) und § 2 (2) BauGB
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Trapphofstraße“, Aufstellungs- / Entwurfsbeschluss
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB

1. 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Bezirksregierung Detmold hat die 1. Änderung vom 01. Dezember 2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwischen der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Halle (Westf.), der Gemeinde Langenberg, der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Versmold – zweckverbandsangehörige Städte und Gemeinden – und dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh vom 01. Oktober 2014 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt. Die Genehmigung und der Wortlaut der Vereinbarung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (203. Jahrgang, Nr. 4) am 22. Januar 2018 (Bekanntmachung Nr. B. 19, S. 20-21) bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung der Vereinbarung ist am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft getreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, 07.02.2018

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. Eintragungen in die Denkmalliste der Stadt

Am 05.02.2018 wurde der Bildstock am Standort Heggelweg/Kohlriege als Baudenkmal unter der Nr. 74 in die Denkmalliste der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eingetragen.

Schloß Holte-Stukenbrock, 23.02.2018

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 26.02.2018 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, 01.03.2018
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 06.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge	auf	49.357.063,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	50.784.856,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	47.002.815,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	45.273.347,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	8.587.901,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	15.166.420,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.200.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **8.080.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **1.427.793,-- €**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** wird auf **0,-- €**

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **175 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **280 v.H.**

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf **370 v.H.**

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von

25.000,-- €

überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

4. **23. Änderung (Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss) des Flächennutzungsplanes (FNP), geplante Ausweisung einer Fläche als Fläche für die Wohnbebauung (Wohnbaufläche) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Trapphofstraße“**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die geplante 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der Trapphofstraße, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ beschlossen. Die Fläche soll zukünftig als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden. Im Weiteren wurden die ortsübliche Bekanntmachung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, beschlossen.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut:

1. Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes/Einleitung des Verfahrens

Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bereich westlich der Trapphofstraße, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ als Fläche für die Wohnbebauung (Wohnbaufläche) dargestellt werden. Der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan („Darstellung neu“), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren, parallel, gemäß § 8 Absatz 3 BauGB, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Trapphofstraße“, durchzuführen.

2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) und § 2 (2) BauGB durchzuführen.

Im wirksamen FNP der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist der Bereich westlich der Trapphofstraße, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In Schloß Holte-Stukenbrock besteht eine große Nachfrage, insbesondere auch von jungen Familien, nach Wohnbaugrundstücken. Aufgrund der Lage, in unmittelbarer Nähe der Baugebiete „Haberland“ und „Gerkens Hof“, fügt sich der Bereich als Ergänzung in dieses Gebiet ein und trägt so zur Urbanität bei. Durch die Schaffung neuer Wohnbauflächen wird somit der steigenden Nachfrage nach Baugrundstücken Rechnung getragen und die Entwicklung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock positiv beeinflusst. Der geplante Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,3 ha. Zur Umsetzung des geplanten Baugebietes ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass die Fläche im geplanten Änderungsbereich als Fläche für die Wohnbebauung dargestellt wird.

Die Lage und Größe des Änderungsbereichs ist der als Anlage beigefügten Karte (Darstellung neu) zu entnehmen. Der Bereich ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB findet in der Zeit vom:

12.03.2018 bis einschließlich 10.04..2018

statt.

Der Planentwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, liegt im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

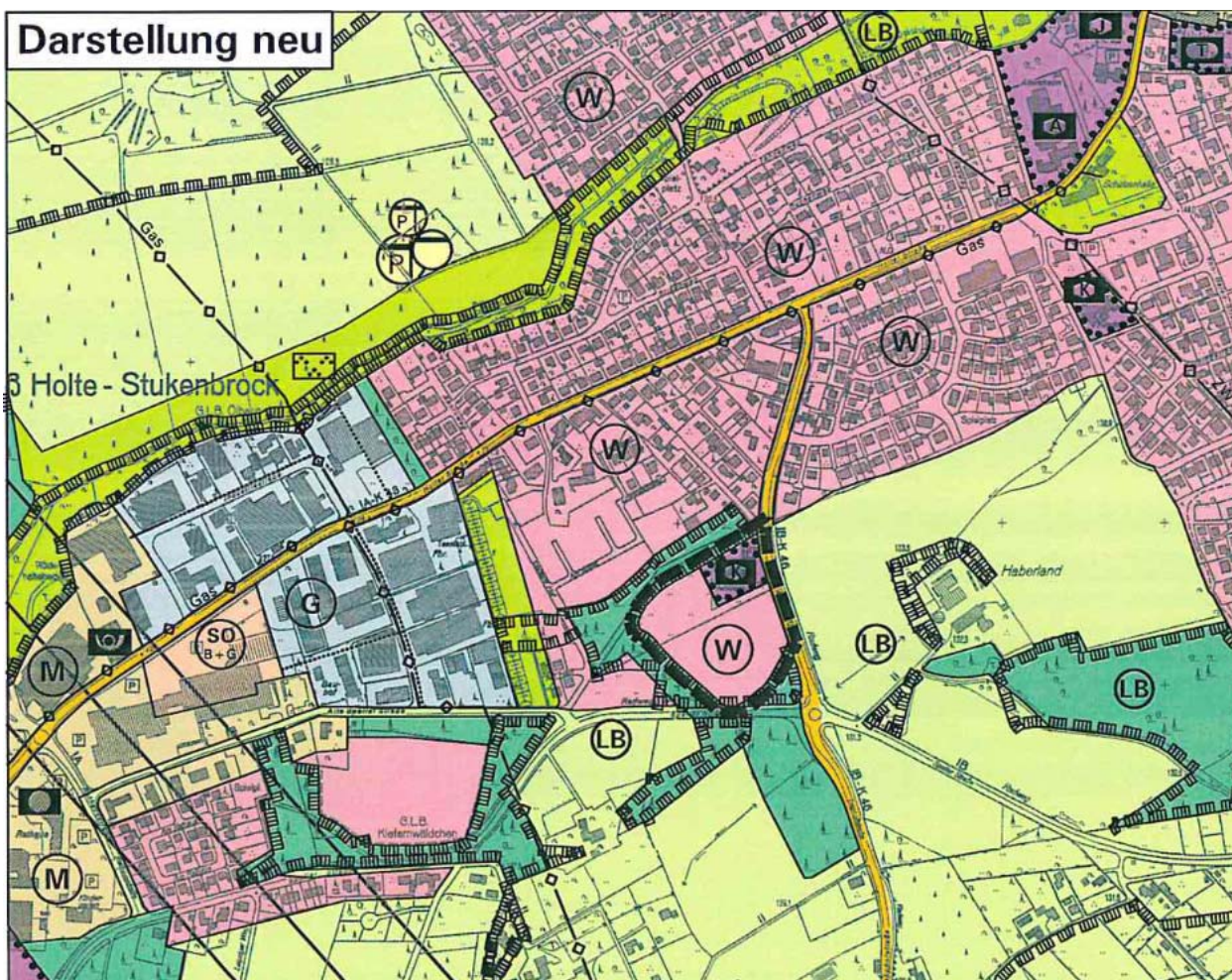
montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen im Internet unter folgenden Link ebenfalls einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Der am 26.09.2017 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene Aufstellungsbeschluss, Änderungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB, wird hiermit gemäß § 2 (1) und § 1 (8) BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.



Schloß Holte-Stukenbrock, 06.03. 2018
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

**5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Trapphofstraße“, Aufstellungs- / Entwurfsbeschluss
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 26.09.2017, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Trapphofstraße“ gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Aufstellung, die Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Absatz 1 und 2 Absatz 2 BauGB wie folgt beschlossen:

1. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“/Einleitung des Verfahrens

Für den Bereich westlich der Trapphofstraße, nördlich der Spellerstraße und südlich des Wohngebietes „Gerkens Hof“ wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB beschlossen. Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 47 „Trapphofstraße“. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Es soll so der steigenden Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken Rechnung getragen werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet (Lageplan Abgrenzung des Geltungsbereichs).

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren, parallel, gemäß § 8 Absatz 3 BauGB, zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, durchzuführen.

2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47 „Trapphofstraße“ ist gem. § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) und § 2 (2) BauGB durchzuführen.

In Schloß Holte-Stukenbrock besteht eine große Nachfrage, insbesondere auch von jungen Familien, nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Der hier aufgeführte Bereich bietet sich aufgrund seiner Lage für eine Überplanung an. Der Bereich liegt in unmittelbarer Nähe der Baugebiete „Haberland“ und „Gerkens Hof“. Er fügt sich als Ergänzung in dieses Gebiet ein und trägt so zur Urbanität bei. Durch die Überplanung wird der steigenden Nachfrage nach Wohnraum (insbesondere Bau von Eigenheimen) Rechnung getragen und die Entwicklung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock positiv beeinflusst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 2,3 ha. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zur Umsetzung des geplanten Baugebietes ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Erschließung soll von der Trapphofstraße aus erfolgen.

Die Lage und Größe des Änderungsbereichs ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen. Der Bereich ist durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB findet in der Zeit vom:

12.03.2018 bis einschließlich 10.04.2018

statt.

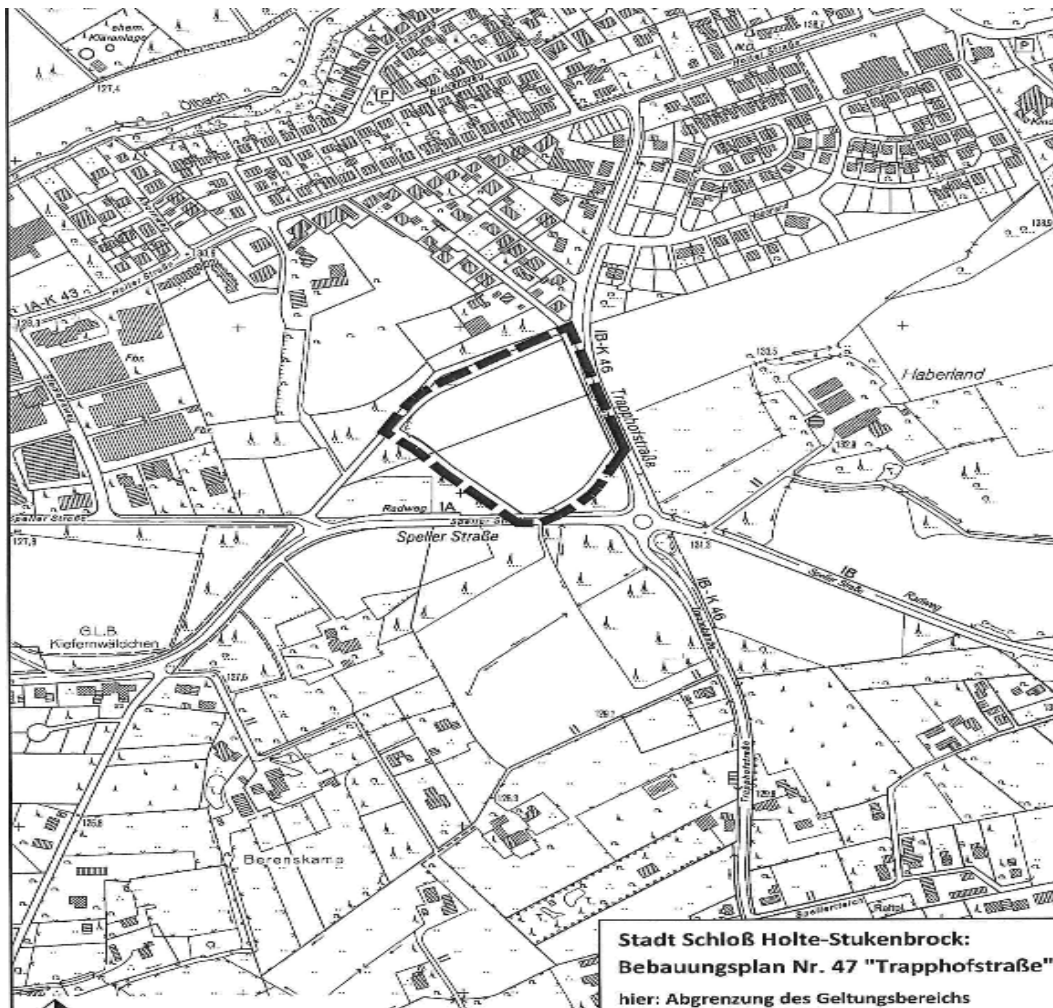
Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 47 „Trapphofstraße“ mit Begründung, liegt im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen im Internet unter folgenden Link ebenfalls einzusehen.
<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

Der am 26.09.2017 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Trapphofstraße“ beschlossene Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.



Schloß Holte-Stukenbrock, 06.03.2018
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr